

Beschlussvorlage

<i>Betreff</i> Beratung und Beschlussfassung zur Änderung von Straßennamen in der Gemeinde Alt Krenzlin hier: Umbenennung von doppelten Straßennamen
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Bau- und Ordnungsamt	<i>Datum</i> 10.09.2019
<i>Sachbearbeitung:</i> Anke Meier	
<i>Verantwortlich:</i> Anke Meier	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung Alt Krenzlin (Vorberatung)	17.10.2019	

Sachverhalt:

Bereits im Jahr 2014 wies das Ministerium für Inneres und Sport M-V darauf hin, dass mehrfach vorkommende Straßennamen in einer Gemeinde mit Ortsteilen zu erheblichen Problemen führt bzw. führen kann. Beispielsweise besteht in einem Notfall die Gefahr, dass der Rettungsdienst bzw. Feuerwehren nicht schnell genug zum Einsatzort finden.

Post- u. Logistikunternehmen können Sendungen oder Lieferungen nicht optimal und zeitnah zustellen, wenn die Anschrift ohne Ortsteil mitgeteilt wird.

Bei diesen bekannten Schadenrisiken kann der Haftpflichtversicherer der Gemeinde, der Kommunale Schadensausgleich, in einem Schadensfall den Deckungsschutz ablehnen (s. Anlage Schreiben des KSA vom 28.01.2015).

In der Gemeinde Alt Krenzlin sind die Straßennamen "Gartenstraße", "Lindenstraße" und "Waldstraße" mit einigen Hausnummern doppelt vorhanden.

Um zukünftig o.g. Gefahren und Probleme auszuschließen, ist es notwendig diese doppelten Straßennamen umzubenennen.

Grundlage hierfür ist § 51 (Straßennamen und Hausnummern) des Straßen- und Wegegesetzes MV. Festlegungen zur Umbenennung von Straßen werden durch Änderung des Straßen- und Wegeverzeichnisses der Gemeinde Alt Krenzlin vom 16.07.2003 getroffen.

Mit Stand vom 30.08.2019 sind mit Hauptwohnsitz gemeldet:

Straßenname	Ort / Ortsteil	Einwohner
Waldstraße	Alt Krenzlin	8
	Krenzliner Hütte	15
Gartenstraße	Alt Krenzlin	35
	Klein Krams	38
Lindenstraße	Klein Krams	5
	Neu Krenzlin	88

Für die Änderung der Adressdaten im Amt Ludwigslust-Land (Einwohnermeldeamt, Steuern, u.ä.) entstehen den Anliegern keine Kosten. Die Versorgungsträger wie Deutsche Post, Deutsche Telekom, ZkWAL, E.ON, WEMAG etc. werden durch das Amt Ludwigslust-Land über die Änderungen informiert.

Für alle weiteren Änderungen von Adressdaten (Führerschein, Versicherungen usw.) sind die Anlieger selbst verantwortlich.

Beschlussantrag:

- " 1. Die Gemeindevertretung Alt Krenzlin beabsichtigt eine Umbenennung folgender Straßen
 - 1.1. Waldstraße im OT Alt Krenzlin / Krenzliner Hütte
 - 1.2. Gartenstraße im OT Alt Krenzlin / Klein Krams
 - 1.3. Lindenstraße im OT Klein Krams / Neu Krenzlin¹.
2. Die Festlegung der neuen Straßenbezeichnungen erfolgt nach Anhörung der betroffenen Anlieger im Rahmen von Anliegerversammlungen.
3. Nach Durchführung der Anliegerversammlungen ist die Änderung des Straßen- und Wegeverzeichnisses der Gemeinde Alt Krenzlin vom 16.07.2003 zur Beschlussfassung vorzubereiten.“

Anlage/n:

- Schreiben LK LUP-FD 30 Recht, Kommunalaufsicht u. Ordnung
- Kein Deckungsschutz-KSA
- Deutsche Post 2018
- Schreiben IM 23.06.2017

¹ nichtzutreffendes streichen

Notizen:

Abstimmungsergebnis:

Anzahl aller Mitglieder:

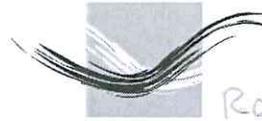
davon anwesend:

Anzahl der von der Entscheidung
ausgeschlossenen Mitglieder:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:



Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

-als untere Rechtsaufsichtsbehörde-

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 12 63 | 19362 Parchim

Der Bürgermeister
durch das Amt Ludwigslust-Land
Wöbbeliner Straße 5

19288 Ludwigslust

Amt Ludwigslust-Land
Posteingang
03. Juli 2014
Verm.

Organisationseinheit
**Fachdienst Recht, Kommunalauf-
sicht und Ordnung**

Ansprechpartner
Herr Reumann

Telefon 03871 722-499 Fax 03874 624-394-499

E-Mail
arne.reumann@kreis-lup.de

Aktenzeichen
30 re

Dienstgebäude
Parchim

Zimmer
203

Datum
30.06.2014

Gleichlautende Straßennamen innerhalb des Gemeindegebietes

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit beigefügtem Schreiben hat das Ministerium für Inneres und Sport M-V erneut auf die mit der Mehrfachnennung von Straßennamen einhergehenden Probleme aufmerksam gemacht und trotz etwaiger Kosten für die Anlieger der betroffenen Straßen den von der o.g. Thematik erfassten Gemeinden (nochmals) dringend eine Umbenennung empfohlen.

Da die Problematik um gleichlautende Straßennamen auch Ihre Gemeinde betrifft, bitte ich, diese Angelegenheit innerhalb der Gemeindevertretung zu beraten und die erforderlichen Änderungen der Straßennamen vorzunehmen. Im Rahmen Ihrer Entscheidungsfindung sollte insbesondere auch berücksichtigt werden, dass eine Entscheidung gegen eine unverwechselbare Bezeichnung der Straßen im Gemeindegebiet u.U. zu Amtshaftungsansprüchen gegen die Gemeinde führen kann. Eine solche Rechtsfolge könnte beispielsweise dann eintreten, wenn in einem Notfall aufgrund von mehrfach vorkommenden Straßennamen z.B. vom Rettungsdienst zunächst die unzutreffende Straße aufgesucht wird und durch diese –von Seiten der Gemeinde durch eine eindeutige bzw. unverwechselbare Benennung der Straßen vermeidbare- zeitliche Verzögerung ein Schaden entsteht.

Eine Übersicht über mehrfach vorhandene Straßennamen, aus welcher Sie auch die in Ihrer Gemeinde zu ändernden Straßennamen entnehmen können, habe ich als Anlage beigefügt.

Bitte teilen Sie mir spätestens bis zum **30. September 2014** das Ergebnis der Beratung in der Gemeindevertretung sowie den Zeitpunkt, bis wann die notwendigen Änderungen der Straßennamen erfolgen, mit.

Sitz Parchim:
Puttitzer Straße 25
19370 Parchim
Telefon: 03871 722-0
Fax: 03871 722-390
Internet: www.kreis-swmm.eu

Dienstgebäude Ludwigslust:
Garnisonsstraße 1
19288 Ludwigslust
Telefon: 03874 624-0
Fax: 03874 624-2070

Bankverbindung:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: 140 520 00
Kto.-Nr.: 15 100 000 18
IBAN: DE28140520001510000018
BIC: NOLADE21LWL

Öffnungszeiten:
Nach Terminvereinbarung mit
Ihrem Ansprechpartner und
Mo 08:00 bis 16:00 Uhr
Di, Do 08:00 bis 18:00 Uhr
Mi, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Reumann

Lüblow	Ludwigsluster Str.	Neu Lüblow	Lüblow		
Lübtheen, Stadt	Alte Dorfstr.	Jessenitz	Volzrade		
	Bahnstr.	Jessenitz-Werk	Jessenitz	Gößlow	
	Dorfstr.	Quassel	Brest	Garlitz	
	Hauptstr.	Jessenitz	Benz	Lübtheen	
	Lindenstr.	Bandekow	Lübbendorf		
	Neue Dorfstr.	Jessenitz	Volzrade		
	Neuhäuser Str.	Garlitz	Gudow		
	Sandstr.	Jessenitz-Werk	Lübtheen		
	Schmiedestr.	Garlitz	Lübtheen		
	Eldestr.	Broock	Lübz		
Lübz, Stadt	Hinter der Wohrte	Broock	Lübz		
	Plauer Chaussee	Broock	Lübz		
	Eichenallee	Glaisin	Ludwigslust		
Ludwigslust, Stadt	Gartenstr.	Ludwigslust	Kummer		
	Kanaistr.	Glaisin	Ludwigslust		
	Lindenstr.	Glaisin	Ludwigslust		
	Mühlenstr.	Glaisin	Ludwigslust		
	Schulstr.	Ludwigslust	Kummer		
	Ludwigsluster Str.	Göhren	Malk	Göhren	
Malk Göhren	Neue Str.	Neu Göhren	Malk	Marnitz	
	Dorfstr.	Jarchow	Leppin		
Marnitz	Dorfstr.	Mestlin	Vimfow		
Mestlin	Dorfstr.	Delbow	Kastorf	Semmerin	
Willow	Lenzener Str.	Görnitz	Krinitz		
	Ausbau	Rensdorf	Nostorf		
Nostorf	Nostorfer Str.	Horst	Rensdorf		
	Bergstr.	Grabbin	Herzberg		
Obere Warnow	Grabbiner Str.	Grabbin	Herzberg		
	Dorfstr.	Passow	Unterbrütz		
Passow	Lindenweg	Passow	Unterbrütz		
	Fritz-Reuter-Str.	Neese	Prislich	Werle	
Prislich	Theodor-Körner-Str.	Werle	Prislich		
	Waldstr.	Neese	Prislich		
	Dorfstr.	Pritzler	Schweschow		
Pritzler	Eichenweg	Kraak	Fahrbinde		
Rastow	Gartenstr.	Rastow	Fahrbinde	Kraak	
	Neuer Weg	Kraak	Fahrbinde		
	Ausbau	Darze	Lancken	Stralendorf	
Rom	Hauptstr.	Lancken	Stralendorf		
	Dorfstr.	Ruhethal	Schwaberow		
Setzin	Dorfstr.	Dütschow	Primark	Steinbeck	
Sportnitz	Ausbau	Zülow	Groß Raden		
Sternberg, Stadt	Dorfstr.	Zülow	Sternberger Burg	Gägelow	Groß Raden
	Dorfstr.	Drenkow	Meritin	Suckow	Pastin
Suckow	Dorfstr.	Toddin	Gramnitz		
Toddin	Dorfstr.				

Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Landräte der Landkreise
als untere Rechtsaufsichtsbehörden

Bearbeiter: Herr RI
Robert Sevecke
Telefon: +49 385 588 2309
Telefax: +49 385 588482 2309
E-Mail: robert.sevecke@im.mv-
regierung.de
Geschäftszeichen: II 300-172-417.0-2012/018-003
Datum: Schwerin, 05. Juni 2014

Amt Ludwigslust-Land
Posteingang

03. Juli 2014

Verm.....

Bezeichnung von Straßen

Anlagen: -1-

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf die hiesigen Erlasse vom 11. Januar 2000 und vom 20. September 2006 möchte ich mich erneut zu dem Thema mehrfach aufkommender Straßennamen an Sie wenden.

Zwar liegt die Benennung von Straßen gem. § 51 Absatz 1 Straßen- und Wegegesetz M-V weiterhin in gemeindlicher Zuständigkeit, dennoch möchte ich Sie – insbes. vor dem Hintergrund erfolgter bzw. anstehender Gemeindefusionen – ein weiteres Mal auf die dringende Notwendigkeit unverwechselbarer Bestimmungsortangaben hinweisen. Durch die Deutsche Post wurde dem hiesigen Ministerium mitgeteilt, dass aktuell im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern 141 Gemeinden mehrfach vorkommende Straßenbezeichnungen führen. Eine konkrete Übersicht hierzu finden Sie in der Anlage. Ich bitte Sie, im Rahmen Ihrer Zuständigkeit mit den betroffenen Gemeinden in Kontakt zu treten und nochmals auf die Problematik aufmerksam zu machen.

Mehrfach vorkommende Straßennamen führen bei der Deutschen Post und anderen Logistik- und Postunternehmen zu Schwierigkeiten. Aufgrund der großen Verwechslungsgefahr erschweren sie die richtige Sortierung und Zustellung. Es besteht die Gefahr, dass Sendungen nicht in der gewohnt schnellen Qualität zugestellt werden können.

Zwar ist eine Adressierung unter Angabe des Ortsteils in der Postanschrift in der Zeile nach dem Namen geeignet, eine eindeutige Zuordnung zu gewährleisten. Allerdings kann nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass Dritte neben dem amtlichen Gemeindennamen für eine eindeutige Zuordnung die Ortsteilnamen verwenden. Denn maßgeblich ist aufgrund des gemeindlichen Namensschutzes nach § 12 BGB in den verschiedenen Anwendungsbereichen der amtliche Gemeindename. Dies gilt insbesondere für kommunale Aufgabenträger und staatliche Stellen.

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

Unabhängig von den postalischen Belangen sind eindeutige Adressen auch in anderen Lebenssituationen (zum Beispiel bei der Benutzung von Navigationsgeräten) und für andere Institutionen des öffentlichen Lebens – insbesondere die Polizei, den Rettungsdienst und den Brand- und Katastrophenschutz - von erheblicher Bedeutung. Etwaige Entscheidungen gegen eine unverwechselbare Bezeichnung der Straßen im Gemeindegebiet könnten unter Umständen – etwa bei missverständlichen Ortsangaben in Notfällen – zu einer Gefährdung von Leib, Leben und Eigentum sowie gegebenenfalls auch zu Amtshaftungsansprüchen gegen die Gemeinde führen.

Schlussendlich liegt die Eindeutigkeit der eigenen postalischen Anschrift auch im Bürgerinteresse. Wobei es nicht in jedem Fall notwendig ist, die Straßennamen komplett zu ändern. Oft führt eine moderate Anpassung zu einer höheren Akzeptanz bei den Anwohnern (zum Beispiel „Birkenallee“ statt „Birkenweg“).

Die Gemeinden haben unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die für die Umbenennung sprechenden Gründe gegen das Interesse der Anwohner abzuwägen.

Trotz etwaig entstehender Kosten für die Anlieger der betroffenen Straßen, wird eine Umbenennung der mehrfach auftretenden Straßenbezeichnungen hiesigerseits nochmals dringend empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Drzisga



KSA
KOMMUNALER
SCHADENAUSGLEICH

der Länder Brandenburg,
Mecklenburg-Vorpommern,
Sachsen, Sachsen-Anhalt
und Thüringen

Konrad-Wolf-Straße 91/92
13055 Berlin

<http://www.ksa.de>

Matthias Timmerbrink

Telefon: 030 42152 307

Telefax: 030 42152 8307

E-Mail:

Matthias.Timmerbrink@ksa-
okv.de

KSA - Kommunaler Schadenausgleich - 13048 Berlin

Schreiben KSA
den Gemeinden/Städtern
z.H.

28.01.2015

T

27408-0039.doc

- Haftpflichtdeckungsschutz für Schadenfälle, die durch eine verzögerte Hilfeleistung aufgrund doppelt vorhandener Straßennamen eintreten

Sie teilen mit, dass es nach der Gemeindegebietsreform noch immer Gemeinden mit mehreren Ortsteilen gibt, in denen Straßennamen mehrfach vorhanden sind.

Dadurch besteht die Gefahr von Verwechslungen mit der möglichen Folge, dass bei einem Notfall die Hilfeleistung durch Feuerwehr oder Notarzt nicht oder verzögert erfolgt und damit Sach- und Personenschäden entstehen können.

Bisher haben sich die Gemeinden gegen eine Umbenennung der betreffenden Straßen ausgesprochen.

Zunächst können wir bestätigen, dass für die Gemeinden sowie für deren Gemeindevertretungen und Bürgermeister

für Schadenfälle, die durch eine verzögerte Hilfeleistung aufgrund doppelt vorhandener Straßennamen eintreten

Haftpflichtdeckungsschutz nach Maßgabe der Allgemeinen Verrechnungsgrundsätze für Haftpflichtschäden (AVHaftpflicht) besteht.

Kein Deckungsschutz besteht für Ansprüche, welche aus den von dem Mitglied getroffenen Maßnahmen abgeleitet werden, wenn eine Benachteiligung von Interessen Dritter durch die Ausführung der Maßnahmen vorzusehen war (§ 2 Abs. 2 i) AVHaftpflicht).

- Da nach Ihrer Schilderung ein verzögerter Einsatz von Rettungskräften aufgrund einer Verwechslung der gleich lautenden Straßennamen in den Ortsteilen nicht auszuschließen ist, sollte in den Gemeinden die Umbenennung der Straßennamen zeitnah vorgenommen werden.

Auch wenn bei vollständiger Anschrift mit Angabe des Ortsteils die Straßen mit den doppelten Namen eindeutig gefunden werden können, besteht in einem Notfall die Gefahr, dass ein aufgeregter Anrufer den Namen des Ortsteils versehentlich nicht angibt.

Lehnen es die Gemeinden bei diesem bekannten Schadenrisiko weiterhin ab, die mehrfach vorhandenen Straßennamen umzubenennen, kann in einem Schadenfall der Deckungsschutz nach § 2 Abs. 2 i) AV-Haftpflicht ausgeschlossen sein.

Als Zwischenlösung könnte im Mitteilungsblatt des Amtes auf die Problematik hingewiesen werden, mit einer Information über die vollständige und korrekte Anschrift.

Ebenso könnten Feuerwehr und Rettungsdienst entsprechend informiert werden.

Gern stehen wir für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Matthias Timmel

Aufsatz

Az.: 0.36.9

Postalischer Nachvollzug von Gemeindezusammenschlüssen – Voraussetzungen und Auswirkungen

Anja Renziehausen, Regionale Politikbeauftragte der Deutschen Post AG

Die in den letzten Jahren kontinuierlich durchgeführten Gemeindegliederungen in Mecklenburg-Vorpommern haben dazu geführt, dass die Anzahl der Gemeinden stetig abgenommen hat. Vor dem Hintergrund des am 30.06.2016 in Kraft getretenen Gemeinde-Leitbildgesetzes wird sich die Anzahl der Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern in den nächsten Jahren voraussichtlich weiter verringern. Für einen großen Teil der Einwohner wird sich dadurch der Name ihrer Gemeinde oder Stadt verändern.

Auch auf die Postanschriften der Einwohner in den betroffenen Gemeinden wird sich ein entsprechender Gemeindegliederungsvollzug auswirken. Kommunale Neugliederungen vollzieht die Deutsche Post in der Regel nach, in dem sie den offiziellen Gemeindegliederungsnamen als sog. „postalische Bestimmungsortsangabe“ übernimmt. Hierzu ist sie unter bestimmten Voraussetzungen gemäß geltender Rechtsprechung sogar verpflichtet; dies entspricht zudem einer Vereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und der Deutschen Post AG. Ab dem Zeitpunkt dieses „postalischen Nachvollzuges“ ist der neue Gemeindegliederungsnamen in den Sortiersystemen der Deutschen Post hinterlegt und bildet damit die Grundlage der Brief- und Paketzustellung sowie der Online-Postleitzahlensuche.

Voraussetzung für den postalischen Nachvollzug ist das Vorhandensein eindeutiger Anschriften im gesamten Gemeindegebiet. Infolge der Gebietsänderungen finden sich jedoch in vielen Kommunen mehrfach vorkommende Straßennamen, die eine große Verwechslungsgefahr bergen und eine eindeutige geografische Zuordnung einer Adresse verhindern. Die Schaffung eindeutiger Anschriften ist hier nur durch die Umbenennung der betroffenen Straßen zu erzielen, wobei es nicht immer notwendig ist, die Straßennamen komplett zu ändern. Oft führt eine moderate Anpassung zu einer höheren Akzeptanz bei den Anwohnern (z.B. Pappelallee statt Pappelweg oder die Voranstellung des Ortsteilnamens bei einer mehrfach vorkommenden „Dorfstraße“).

Rechtsamt

Ordnungsamt

Haupt- und Personalamt

Bauaufsichtsamt

Straßen- und Tiefbauamt

Amt für soziale Angelegenheiten

Jugendamt

Mitglieder des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e.V. erhalten Sonderkonditionen!

Es gibt viele Richtungen, aber nur einen richtigen Weg – juris Kommune

juris stellt für Fachanwender in Verwaltungen und Verbänden digitale Rechtsinformationen in höchster Qualität bereit. Die juris Kommune Angebote sind speziell auf die Anforderungen in Kommunalverwaltungen zugeschnitten. Hochaktuelle, rechtssichere Informationen, transparentes Kostenmanagement und einfaches Handling sind die Pluspunkte.

Schreiben Sie eine E-Mail an vertrieb@juris.de oder rufen Sie uns gebührenfrei an: 0800 587 47 34. Gerne beraten wir Sie!

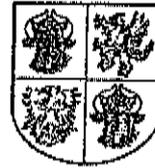
www.juris.de/kommune

juris® Das Rechtsportal



Foto: Deutsche Post AG

Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Landrätinnen und Landräte der Landkreise
als untere Rechtsaufsichtsbehörden
- per E-Mail -

Bearbeiter: Herr ROI
Robert Sevecke
Telefon: +49 385 588 2309
Telefax: +49 385 588482 2309
E-Mail: robert.sevecke@im.mv-
regierung.de
Geschäftszeichen: II 300-172-417,0-2012/018-003
Datum: Schwerin, 23.06.2017

Bezeichnung von Straßen

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf das hiesige Rundschreiben vom 05. Juni 2014 möchte ich erneut auf das Thema mehrfach aufkommender Straßennamen aufmerksam machen.

Vor dem Hintergrund des am 30. Juni 2016 in Kraft getretenen Gemeinde-Leitbildgesetzes besteht die Möglichkeit, dass durch anstehende Gemeindefusionen vermehrt mehrfache Bestimmungsortangaben auftreten. Gleichwohl bieten Fusionen auch die Möglichkeit bzw. einen guten Anlass, bereits bestehende Mehrfachbezeichnungen umzubenennen.

Durch die Deutsche Post wurden dem Ministerium für Inneres und Europa aktuelle Zahlen über Gemeinden mit doppelten Straßennamen mitgeteilt. Demzufolge gibt es im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern momentan 99 Gemeinden, die mehrfach vorkommende Straßenbezeichnungen führen. Hiervon liegen 39 Gemeinden im Landkreis Nordwestmecklenburg, 32 in Ludwigslust-Parchim, 13 im Landkreis Rostock, 8 in Vorpommern-Greifswald, 6 im Kreis Mecklenburgische Sennplatte und eine in Vorpommern-Rügen. Eine konkrete Übersicht hierzu finden Sie in der Anlage.

Daher möchte ich Sie nochmals darum bitten, mit den betroffenen Gemeinden in Ihrem Landkreis in Kontakt zu treten, auf die Problematik aufmerksam zu machen und darauf hinzuweisen, dass dieses Thema insbesondere bei anstehenden Gemeindefusionen Beachtung findet. Wie bereits in dem Rundschreiben vom 05. Juni 2014 ausführlich erläutert, sind eindeutige und unverwechselbare Straßennamen nicht nur für die Deutsche Post, sondern insbesondere für die Polizei, den Rettungsdienst sowie den Brand- und Katastrophenschutz von erheblicher Bedeutung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Drzisga

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de